

Wein und Kunst

WIL. Carmen Kroese zeigt Aquarelle unter dem Motto «Wein und Kunst» vom 14. April bis 5. Mai in Bettinas Buschwirtschaft an der Kapellenstrasse 61 in Wil am Rebbegg. Die Vernissage findet am 14. April um 16.30 Uhr statt. Baron Dr. Karl Friedrich Liebenstein, Varese, wird um 17 Uhr eine Einführung geben. Die Ausstellung ist wie folgt geöffnet: Sonntag, 15. April, 11 bis 15 Uhr; jeden Donnerstag und Freitag 18 bis 20 Uhr; Samstag, 21. April und 28. April, 11 bis 15 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung. Finissage: Samstag, 5. Mai, 17 bis 19 Uhr. Carmen Kroeses Bildersprache variiert zwischen Detailtreue, Reduktion und Abstraktion in reinen Farben. Der Betrachter findet die typischen Merkmale der Aquarelltechnik: Leichtigkeit, Papierweiss und Transparenz. Es sind lebendige Bilder mit einer klaren Bildaussage, erreicht durch Dualität wie positive und negative Malerei, Hell-Dunkelkontraste, klare Pinselstriche gegenüber verschwommenen Bildpartien. Speziell für die Ausstellung in Bettinas Buschwirtschaft sind in den letzten Monaten Bilder rund um das Thema Wein entstanden. Weitere Aquarelle von Carmen Kroese gibt es unter www.art-hck.com und unter dem Künstlerportal www.artou.de/kuenstler/carmen-kroese/. (mgt)

NFZ-RATGEBER STEUERN

Steuern sparen



Giuliano Filippone, Betriebsökonom FH/dipl. Steuerexperte, Sitzleiter, ITERA Basel

Bekanntlich unterliegen Kapitalgewinne aus dem Verkauf von beweglichem Vermögen weder der direkten Bundessteuer noch der Kantonalen Steuer im Kanton Aargau, sofern es sich um Privatvermögen handelt und kein gewerbsmässiger Handel damit betrieben wird.

Nebst dem Aktiensparen eignen sich deshalb auch Anlagen und Investitionen in Obligationen dafür, Steuern zu sparen. Folgende steuerplanerische Möglichkeiten ergeben sich deshalb aus dem Obligationensparen: 1. Obligationen, die «unter pari», d.h. unter dem tatsächlichen Preis erworben werden, erlauben es, die Differenz zwischen Erwerbspreis und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit der Obligation steuerfrei zu vereinnahmen. 2. Obligationenverkäufe kurz vor dem Fälligkeitstermin des Coupons können einen steuerfreien Kapitalgewinn auf den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen mitschleppen. 3. Andererseits ist beim Obligationenkauf darauf zu achten, dass der zu zahlende Marchzins nicht zu hoch ist, um nicht beim Kauf auch eine steuerliche Mehrbelastung mitzuerwerben. Festgehalten werden muss lediglich, dass Einkünfte aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung steuerpflichtig sind. Als Beispiele für überwiegend einmalverzinsliche Obligationen kommen insbesondere Zero Bonds, globalverzinsliche Obligationen oder Treasury Bills in Frage. Richtig eingesetzt kann der Obligationenerwerb deshalb zur Steuerersparnis führen.

Im nächsten Ratgeber werde ich Ihnen insbesondere Anlageformen aus verschiedenen Versicherungsformen vorstellen.

Für Fragen erreichen Sie mich unter Telefon 061 206 80 00 oder via E-Mail auf giuliano.filippone@itera.ch.

Gebührender Lohn für kreative Gastronomie

Übergabe der «Gilde-Tafel» im Restaurant Post in Bözen

Gabi Treier

Mit viel Herzblut setzen sich Doris und Peter Heuberger in siebter Generation mit ihrem Team für das Wohl der Gäste im Restaurant Post ein. Am vergangenen Mittwoch durfte das Wirtespaar die «Gilde-Tafel» als Lohn und Anerkennung ihres langjährigen Wirkens entgegennehmen.

BÖZEN. «Der Erfolg ist stets ein volles Haus mit rundum zufriedenen Gästen», mit diesen Worten nahm Werner Gautschi, Ambassador der Region Aargau-Basel, das «Pöstli» offiziell in die «Schweizer Gilde etablierter Köche», kurz «Gilde», auf und gratulierte den Wirtsleuten anlässlich der schlichten, feierlichen Tafel-Übergabe. Als einer von nur elf neu rekrutierten Betrieben in der Schweiz im 2007 wurde das über die Fricktaler Grenzen hinaus gut bekannte Restaurant für kontinuierlich hochstehende Leistung ausgezeichnet. Die Wirtsleute freuen sich sehr über die ausgewiesene Anerkennung, die sie im Erhalt dieser Auszeichnung sehen. «Sie ist enorm motivierend» so Peter Heuberger, «Motivation dafür, die Grenzen der Kreativität in Sortimentsgestaltung und Ausführung künftig noch weiter auszuloten.»



Peter und Doris Heuberger freuen sich, von Werner Gautschi (rechts) die «Gilde-Tafel» entgegennehmen zu dürfen.

Foto: Gabi Treier

Messbare Standards

Die «Gilde» setzt klare gastronomische Strukturen und verbindliche Qualitätskriterien. Mit rund 300 Mitgliedsbetrieben vertritt sie nur ein Prozent der gesamten Schweizer Gastronomie in ihrem Gastro-Führer («Schweizer Gourmet Guide»). Mitglieder sind ausgewiesene Köche, die seit mindestens zwei Jahren Patentinhaber eines Betriebes sind. Laut Werner Gautschi ist weit mehr als ein perfekt hergerichteter Teller für die Aufnahme massgebend. In einer anonymen Prüfung

trage neben kreativer, abgestimmter Speise- und Weinkarte, vom Empfang über Bedienung, Dekoration und Ambiente bis zur Verabschiedung alles zur Bewertung bei. Die Bedürfnisse des Gastes stünden dabei laut Gautschi stets im Zentrum.

Exakt dieses umfassende Anforderungsprofil veranlasste den «Pöstli-Wirt», sich anzumelden, und vertrieb seine, in der Vielzahl der dargebotenen «Qualitätssiegel» begründete allgemeine Skepsis gegenüber den Fachvereinigungen. Mit der Botschaft und der Gesinnung der «Gilde»

könne er sich bestens identifizieren, so der ausgewiesene Gastronomiekoch. Es wundert denn auch nicht, dass sich Doris Heuberger gerne daran erinnert, was sie als ehemalige «Nichtfachfrau» zu Beginn ihrer Wirtinnenkarriere von ihrem Mann gelernt hatte: «An erster Stelle kommt der Gast, an Zweiter der Gast und an Dritter der Gast». Sagts und verabschiedet sich mitten aus der vornehm-feierlichen «Übergabe-Runde» hinaus freundlich zum Arbeiter, der nach seinem «Znüni-Kafi» vom Stammtisch aufsteht und geht.

Von Keiler, Reh und Jagdneid der Kollegen

Anklage wegen Vergehen gegen das Jagdgesetz

Yvonne Zollinger

Hat der Jäger gegen das Jagdgesetz verstossen oder brachte ihn der Schussneid der Kollegen vor die Schranken des Bezirksgerichtes in Laufenburg?

LAUFENBURG. Zwei Vergehen gegen das Jagdgesetz hielt der Strafbefehl gegen S.T. fest. Zum einen soll der Jäger einen Rehbock unter Verwendung einer künstlichen Lichtquelle erlegt haben. Zum anderen wurde ihm vorgeworfen, dass er auf einen Keiler, den er mit einem Schuss aus der Jagdwaffe verletzte, sechs Fangschüsse aus einer Faustfeuerwaffe mit Schrotpatronen abgegeben hatte. Der 52-jährige Fricktaler hatte Einsprache gegen den Strafbefehl erhoben, weshalb der Fall vor dem Bezirksgericht Laufenburg neu beurteilt werden musste.

Beide Vorfälle ereigneten sich schon vor viereinhalb Jahren und hätten wohl kaum Aufsehen erregt, wenn der Jäger nicht das Bedürfnis gehabt hätte, in der Dorfwirtschaft darüber zu reden. Die Begegnung mit dem Keiler hatte einen tiefen Eindruck hinterlassen. Das Tier hatte ihn, beim Versuch den Fangschuss zu

setzen, nämlich angegriffen. Vor Gericht schildert der Jäger, dass er in Panik das ganze Magazin einer Faustfeuerwaffe auf den 80 Kilo schweren Keiler leer schoss und erst dabei merkte, dass er Schrotpatronen statt Kugeln geladen hatte. Die dramatischen Minuten mit dem Tier kamen damals in der Dorfwirtschaft auch den Medien zu Ohr. Daraus resultierte eine Radiosendung, deren Inhalt wiederum den Kollegen aus der Jagdgesellschaft zugetragen wurde. Die Gerüchteküche lief daraufhin heiss, vor allem als auch noch die Geschichte mit dem Rehbock hinzukam. Aufgescheucht über die unliebsame Aufmerksamkeit, bemüht um Schadensbegrenzung und den Erhalt des angeschlagenen Rufes der Jäger ganz allgemein, wollte man die Sache an die Hand nehmen. So stellte es der Obmann und Präsident der Jagdgesellschaft vor Gericht dar. Die Vorgehensweise offenbarte dann aber noch andere Interessen. Denn statt den Vorfall mit Keiler und Rehbock professionell zu untersuchen, wurde ein ominöses Protokoll verfasst, das die Verfehlungen von S.T. auflistete und seinen Austritt aus der Jagdgesellschaft beschloss. Im Gegenzug würde man von einer Anzeige absehen. Alle Beteiligten sollten stillschweigen über diese Vereinbarung. S.T. wurde mit dem vollständig abgefassten Schreiben überraschend konfrontiert und unter Druck,

wie er sagte, angehalten, seinen Austritt zu unterschreiben. Sein Anwalt nannte diesen Sachverhalt in der Gerichtsverhandlung Nötigung. Dass er damit ein Dokument unterschrieb, das später als Schuldgeständnis gegen ihn verwendet werden konnte, ging S.T. erst später auf.

So war die Sache vom Tisch und unter den Teppich gekehrt. Aber nicht nur das, man war damit auch einen unliebsamen Jagdkollegen los, den man auf andere Weise nur schwer hätte aus der Jagdgesellschaft entfernen können, wie aus der Befragung der Zeugen zu vernehmen war. Andere sagten, dass sie das Papier nur mit Widerwillen und mit Zorn gegen diese Vorgehensweise unterschrieben hätten. Warum sie dem Plan nicht mehr Widerstand entgegenbrachten, blieb unbeantwortet. Das Wort «Schussneid» fiel jedoch mehr als einmal während den Aussagen. «Wenn er sechs Wildsäue schoss, waren das in den Augen mancher sechs Säue zu viel», hiess es. Der Austritt sollte den Frieden und die Ordnung wieder herstellen. Dies, obwohl die «Chemie» innerhalb der Jagdgesellschaft, unabhängig von S.T., schon seit Jahren nicht mehr stimmte, wie einige Mitglieder der Jagdgesellschaft zugaben.

Die Befragung der Zeugen zu den Anklagepunkten ergab kein deutlicheres Bild der Vorfälle. Tatsächlich waren bis auf einen alle Jagdkolle-

gen, die das Protokoll verfasst und unterschrieben hatten, nur über Hörensagen zu ihren Informationen gekommen. Der Jagdkollege, welcher bei beiden Abschüssen zugegen war, bestätigte weitgehend die Aussage von S.T. Der Rehbock war mit einem restlichstarken Zielfernrohr bei guter Sicht erlegt worden. Dass in der Faustfeuerwaffe Schrot und keine Kugeln waren, sei ein Irrtum gewesen, den der Schütze leider zu spät bemerkt habe.

Nach seinem Austritt aus der Jagdgesellschaft wechselte S.T. in eine andere innerhalb des Fricktals. Aber auch dort stiess er bald auf Widerstand. Vor allem seitens der «Interessensgruppe für eine verantwortungsvolle Jagd», bestehend aus zwei Mitgliedern innerhalb dieser Jagdgesellschaft. Diese brachten die Vergehen von S.T. vor rund einem Jahr zur Anzeige. Das Bezirksamt wertete die Unterschrift unter dem Dokument, das der Jäger vor seinem Austritt aus der alten Jagdgesellschaft unterschrieben hatte, als Geständnis.

Am letzten Dienstag sprach das Bezirksgericht den Angeklagten jedoch von allen Vorwürfen frei. Bezirksrichter Beat Ackle begründete sein Urteil damit, dass der Angeklagte die Unterschrift nicht freiwillig geleistet habe und das Dokument strafrechtlich nicht verwendbar sei. Die Sachverhalte waren ausserdem nicht bewiesen.